

34. Nachtrag

zur Satzung der BERGISCHEN Krankenkasse mit Sitz in Solingen, vom 26. November 2009, in Kraft ab 01. Oktober 2009

Absätze werden wie folgt geändert:

§ 2 Verwaltungsrat

- (1) Das Selbstverwaltungsorgan der BERGISCHEN ist der Verwaltungsrat. Seine Wahl und Amtsdauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung.

Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die BERGISCHE nimmt am Modellprojekt zur Durchführung von Online-Wahlen bei den Sozialversicherungswahlen 2023 gemäß § 194a SGB V teil. Wahlberechtigte können alternativ zur brieflichen Stimmabgabe auch eine Stimmabgabe im elektronischen Wahlverfahren über das Internet vornehmen (Online-Wahl).

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der BERGISCHEN sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die BERGISCHE maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

10. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen.

Die Änderungen treten zum 01. September 2020 in Kraft.

Solingen, den 04. August 2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
(Rolf-Dieter Böntgen)